

tritt er die Akademie auch nach außen. Der Verwaltungsdirektor wird auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Direktors im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft vom Präsidenten berufen. Seine Berufung ist dem Plenum bekanntzugeben.

### § 13

#### Erweitertes Präsidium

(1) Das Erweiterte Präsidium besteht aus dem Präsidium und den Sekretären der Sektionen.

(2) Das Erweiterte Präsidium unterstützt das Präsidium bei der Bearbeitung aller für die Akademie wichtigen Aufgaben. Es überprüft, bestätigt und kontrolliert den jährlichen Arbeitsplan, den Haushalts- und den Investitionsplan der Akademie.

(3) Das Erweiterte Präsidium koordiniert die von den Sektionen aufgestellten Forschungsthemen und legt dem Plenum den jährlichen Forschungsplan der Agrarwissenschaft zur Bestätigung vor. Es bereitet die vom Plenum zu fassenden Beschlüsse vor.

(4) Das Erweiterte Präsidium kann zu Gutachten und Denkschriften, die über das Aufgabengebiet einer Sektion hinausgehen, Stellung nehmen und hat das Recht, die Stellenpläne der wissenschaftlichen Einrichtungen und der Verwaltung der Akademie zu überprüfen.

(5) Das Erweiterte Präsidium ist berechtigt, für die Bearbeitung einzelner Fragen besondere Kommissionen einzusetzen.

(6) Das Erweiterte Präsidium faßt Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Falls diese nicht erreicht wird, ist die Entscheidung des Plenums herbeizuführen.

### § 14

#### Sektionen

(1) Entsprechend ihren wissenschaftlichen Zweigen gliedert sich die Akademie in folgende Sektionen, die untereinander gleichen Rang haben:

1. Agrarökonomik,
2. Bodenkunde, Pflanzenernährung und Ackerbau,
3. Pflanzenbau, Pflanzenzüchtung und Pflanzenschutz,
4. Landtechnik,
5. Gartenbau,
6. Tierzüchtung und Tierernährung (einschließlich Fischereiwesen),
7. Veterinärmedizin,
8. Forstwesen,
9. Landeskultur und Naturschutz,
10. Landwirtschaftliches Versuchs- und Untersuchungswesen.

(2) Das Plenum der Akademie kann mit Einwilligung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft die Bildung weiterer Sektionen und Änderung der bestehenden beschließen.

(3) Jede Sektion wird von einem Sekretär geleitet. Er führt den Vorsitz in den Sektionssitzungen und ist für die wissenschaftliche Arbeit seiner Sektion verantwortlich. Zu seiner Unterstützung wird ein hauptamtlicher Geschäftsführer auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Direktors im Einvernehmen mit dem Sekretär vom Präsidenten bestellt.

(4) Jede Sektion besteht aus den zu diesem Fachgebiet gehörenden Ordentlichen Mitgliedern der Akademie und den Mitarbeitern der Sektionen.

(5) Als Mitarbeiter der Sektionen werden Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Praxis und Verwaltung für die Dauer von zwei Jahren berufen, die über große Kenntnisse in den von den Sektionen vertretenen Fachgebieten verfügen und die bereit sind, regelmäßig in den Sektionen mitzuarbeiten.

(6) die Mitarbeiter der Sektionen werden auf Vorschlag der Ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Sektionen und auf Beschluß des Erweiterten Präsidiums nach Bestätigung durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft vom Präsidenten der Akademie berufen.

(7) Die Zahl der Mitarbeiter einer Sektion soll in der Regel nicht mehr als 15 betragen.

(8) In den Sektionen werden Vorträge über spezielle Fachprobleme gehalten und diskutiert.

(9) Die Sektionen überprüfen und begutachten die Forschungspläne aller zu ihrem Fachgebiet gehörenden wissenschaftlichen Einrichtungen der Republik.

(10) Die Sektionen erstatten Gutachten und arbeiten Denkschriften aus, die dem Präsidium zugeleitet werden.

(11) Die Sektionen haben das Recht, im Einvernehmen mit dem Präsidium zur Koordinierung und Lösung bestimmter Fragen ihres Fachgebietes Arbeitsgemeinschaften zu »bilden, deren Vorsitzende vom Sekretär bestellt werden. Mitglied der Arbeitsgemeinschaften können Mitglieder der Akademie, Mitarbeiter der Sektionen und sonstige Fachleute sein.

(12) Die Sektionen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder und Mitarbeiter.

### § 15

#### Ständige Kommissionen

(1) Zur Bearbeitung und Koordinierung besonders wichtiger Aufgaben, die das Arbeitsgebiet einer Sektion überschreiten, kann das Präsidium der Akademie Ständige Kommissionen bilden.

(2) Die Ständigen Kommissionen bestehen aus Mitgliedern der Akademie, Mitarbeitern verschiedener Sektionen und verdienten Fachleuten. Der Vorsitzende wird auf Beschluß des Plenums aus der Reihe der Ordentlichen Mitglieder vom Präsidenten berufen. Die Mitglieder der Ständigen Kommissionen werden auf Vorschlag der Vorsitzenden und auf Beschluß des Erweiterten Präsidiums vom Präsidenten berufen.

(3) Zur Unterstützung des Vorsitzenden wird im Einvernehmen mit ihm auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Direktors ein Referent bestellt, der in der Regel dem Geschäftsführer einer Sektion oder einem Abteilungsleiter zugeordnet wird. Die Geschäftsordnung der Ständigen Kommissionen wird vom Erweiterten Präsidium bestätigt.

(4) Die Ständigen Kommissionen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

### § 16

#### Wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind der Akademie wissenschaftliche Einrichtungen unterstellt: Institute, Forschungsstellen, die Zentrale Landwirtschaftliche Bibliothek und das Landwirtschaftliche Zentralblatt.